



Inhalt:

- Nr. 34 Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz
- Nr. 35 Dekret zur Inkraftsetzung der Korrektur der Langfassung des Beschlusses der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 14.12.2017 für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2020
- Nr. 36 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 11. Oktober 2018
- Nr. 37 Personalien Priester
- Nr. 38 Katholisches Büro Berlin-Brandenburg – neuer Leiter ab 1. April 2019
- Nr. 39 Neubesetzung „Zentrale Dienste“ im Bischöflichen Ordinariat
- Nr. 40 Priestertag 2019
- Nr. 41 Teilneuwahl der Kirchenvorstände und Neuwahl der Pfarrgemeinderäte am 17. Mai 2020
-

Nr. 34 Dekret zur Änderung der Dienstvertragsordnung des Bistums Görlitz

- Beschlüsse der Regional-KODA Nord-Ost vom 29. November 2018 -

In ihrer Sitzung am 29. November 2018 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

A. Bereinigung der DVO

I. Änderungen in der DVO

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Abschnitt „II. Anlagen zur DVO“ wie folgt geändert:
 - a) In Anlage 5 wird der Klammerzusatz „(ab 01.10.2009)“ durch den Klammerzusatz „(weggefallen)“ ersetzt.
 - b) In Anlage 12a wird in Ziffer 1 der Inhalt gestrichen und durch den Klammerzusatz „(weggefallen)“ ersetzt.
 - c) In Anlage 12b wird nach den Worten „Anwendungstabellen zur Überleitung“ der Klammerzusatz „(weggefallen)“ angefügt; die Ziffern 1 bis 10.c) werden gestrichen.

2. In § 1a wird nach den Worten „§ 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung“ der Klammerzusatz „(aufgeführt in III. Anhang zur DVO)“ eingefügt.
3. § 3 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen. In Satz 3 werden die Worte „die Betriebsparteien“ durch die Worte „Dienstgeber und Mitarbeitervertretung“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 1 Satz 3 wird die Bezeichnung „v.H.“ jeweils durch die Worte „vom Hundert“ ersetzt.
5. In § 10 Absatz 8 Sätze 1 und 2 werden die Worte „Anlagen 5 und 5a“ durch die Worte „Anlage 5a“ ersetzt.
6. In § 13 Absatz 3 werden die Worte „der Mitarbeiter“ durch die Worte „dem Mitarbeiter“ ersetzt.
7. In § 16 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 werden die Aufzählungszeichen durch die Buchstaben „a)“, „b)“, „c)“, „d)“ und „e)“ ersetzt.
8. In § 16a Absatz 3 wird das Wort „Prozentsatz“ durch das Wort „Vomhundertsatz“ ersetzt.
9. In § 17 Absatz 4b Satz 2 werden die Aufzählungszeichen durch die Buchstaben „a)“, „b)“, bzw. „aa)“, „bb)“, „cc)“ wie folgt ersetzt; im Übrigen bleibt die Regelung unverändert:
 - „a) in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b
 - aa) vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 weniger als 60,86 Euro,
 - bb) vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020 weniger als 62,74 Euro und
 - cc) ab dem 1. März 2020 weniger als 63,41 Euro,
 - b) in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18
 - aa) vom 1. März 2018 bis zum 31. März 2019 weniger als 97,40 Euro,
 - bb) vom 1. April 2019 bis zum 29. Februar 2020 weniger als 100,41 Euro und
 - cc) ab dem 1. März 2020 weniger als 101,48 Euro,“.
10. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Ausgehend von einer vereinbarten Zielgröße von 8 vom Hundert entspricht bis zu einer Regelung eines höheren Vomhundertsatzes das für das Leistungsentgelt zur Verfügung stehende Gesamtvolumen ab 1. Januar 2013 2,00 vom Hundert der Jahressumme der ständigen Monatsentgelte²⁰ aller unter den Geltungsbereich der DVO fallenden Mitarbeiter des jeweiligen Dienstgebers.“
 - b) Die Fußnote 20 bleibt unverändert.
 - c) Satz 2 wird gestrichen.
11. In den Absätzen 4, 5, 6 und 7 des § 18 wird das Wort „Abs.“ an den jeweiligen Stellen durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

12. In § 18 Absatz 7 werden die Aufzählungszeichen durch die Buchstaben „a)“, „b)“, „c)“ und „d)“ ersetzt.
13. In § 20 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Klammerzusatz „(...Überstunden und Mehrarbeit)“ ein Komma eingefügt.
14. In § 20 Absatz 3 werden die Worte „Prozent“ jeweils durch die Worte „vom Hundert“ ersetzt; das Wort „Prozentsätze“ wird durch das Wort „Vomhundertsätze“ ersetzt.
15. § 27 Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Bei einem Mitarbeiter, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 36 Arbeitstagen; maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“
16. In § 29 Absatz 1 wird jeweils am Ende von Buchstabe e) bb), Buchstabe g), Buchstabe h) und Buchstabe i) ein Komma angefügt.
17. In § 33 Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „§ 92 SGB IX“ durch die Worte „§ 175 SGB IX“ ersetzt.
18. In § 33 Absatz 6 Satz 1 werden im Klammerzusatz die Worte „oder § 314b“ gestrichen.
19. Das Wort „schriftlich“ wird an folgenden Stellen durch die Worte „in Textform“ ersetzt:
 - a) in § 17 Absatz 2 Satz 4.
 - b) in § 33 Absatz 3.
 - c) in § 37 Absatz 1 Satz 1.
20. In § 37 Absatz 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt: „Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz oder nach zwingenden Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Arbeitnehmerentendegesetzes.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
21. Dem § 39 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:
„(6) In der vorstehenden Fassung findet diese Ordnung ab dem 1. Januar 2019 Anwendung.“
22. Die Bezifferung der Fußnoten wird wie folgt geändert:
 - a) Die Fußnote „1a“ in § 3a Absatz 1 Buchstabe a) wird zu Fußnote „36“.
 - b) Die Fußnote „15a“ in § 12 Absatz 2 Satz 2 wird zu Fußnote „37“.
 - c) Die Fußnote „15b“ in § 12 Absatz 2 Satz 6 sowie in § 13 Absatz 3 wird zu Fußnote „38“.
 - d) Die Fußnote „15c“ in § 16 Absatz 2 Satz 1 wird zu Fußnote „39“.
 - e) Die Fußnote „19a“ in § 17 Absatz 4b Satz 2 wird zu Fußnote „40“.
 - f) Die Fußnote „20a“ in § 20 Absatz 2 Satz 1 wird zu Fußnote „41“.

g) Die Fußnote „22a“ in § 20 Absatz 3 wird zu Fußnote „42“.

II. Die Fußnote 25 in § 22 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert: Die Worte „nach § 200 Reichsversicherungsordnung oder“ werden gestrichen; die Worte „§ 13 Absatz 2“ werden durch „§ 19 Absatz 2“ ersetzt.

III. Änderungen in Anlage 2 zur DVO

In Anlage 2 zur DVO wird die „Ausgangstabelle bei Inkrafttreten der DVO“ mit allen Regelungsinhalten gestrichen.

IV. Änderungen in Anlage 3 zur DVO

1. In § 1 Absatz 1 werden die Worte „Mitarbeiterinnen und“ gestrichen.

2. In § 7 Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird das Zeichen „%“ jeweils durch die Worte „vom Hundert“ ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt neu gefasst: „(weggefallen)“.

4. Die Bezifferung der Fußnoten wird wie folgt geändert:

a) Die Fußnote in der Überschrift zu Anlage 3 zur DVO erhält die Ziffer „1“.

b) Die Fußnote in § 10 Absatz 1 erhält die Ziffer „2“.

c) Die Fußnote zur Protokollnotiz erhält die Ziffer „3“.

5. § 14 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Ordnung, die am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

V. Änderungen in Anlage 4 zur DVO

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

2. § 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Diese Sabbatzeitregelung, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

VI. Änderungen in Anlage 5 zur DVO

In Anlage 5 zur DVO werden alle Regelungsinhalte, die nach den Worten „Altersteilzeit“ folgen, gestrichen; angefügt wird der Klammerzusatz „(weggefallen)“.

VII. Änderungen in Anlage 5a zur DVO

1. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.

2. § 14 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Diese Regelung, die am 1. Juli 2012 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

VIII. Änderungen in Anlage 6 zur DVO

1. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die Betriebsparteien“ durch die Worte „Dienstgeber und Mitarbeitervertretung“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die Betriebsparteien“ durch die Worte „Dienstgeber und Mitarbeitervertretung“ ersetzt.
3. In § 18 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.
4. § 20 wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt geändert:
„Diese Anlage, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

IX. Änderungen in Anlage 7 zur DVO

1. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die Betriebsparteien“ durch die Worte „Dienstgeber und Mitarbeitervertretung“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die Betriebsparteien“ durch die Worte „Dienstgeber und Mitarbeitervertretung“ ersetzt.
3. In § 16 wird das Wort „schriftlich“ durch die Worte „in Textform“ ersetzt.
4. § 18 wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt geändert:
„Diese Anlage, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

X. Änderungen in Anlage 8 Ziffer 1 zur DVO

1. In § 4 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben b), c) und d) werden die Worte „% Bemessungssatz“ jeweils durch die Worte „vom Hundert des Bemessungssatzes“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird das Zeichen „%“ durch die Worte „vom Hundert“ ersetzt.
3. § 11 wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt geändert:
„Diese Anlage, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

XI. Änderungen in Anlage 9 zur DVO

1. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „allgemein“ gestrichen.

2. § 7 wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt geändert:
„Diese Anlage, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

XII. Änderungen in Anlage 12 zur DVO

1. In § 3b Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „Anlage 12b zur DVO“ die Worte „in der Fassung bis 31. Dezember 2018“ ergänzt.
2. In § 3b Absatz 3 Satz 3 wird das Zeichen „%“ durch die Worte „vom Hundert“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „Anlage 12a“ die Worte „in der Fassung bis 31. Dezember 2018“ ergänzt.
4. In § 6 Absatz 3 werden die Worte „Prozent“ jeweils durch die Worte „vom Hundert“ ersetzt. Das Wort „Prozentsatz“ wird durch das Wort „Vomhundertsatz“ ersetzt.
5. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „werden“ wird durch das Wort „sind“ ersetzt.
 - b) Nach den Worten „Anlage 12a“ werden die Worte „in der Fassung bis 31. Dezember 2018“ ergänzt.
6. In § 28a Absatz 10 werden nach den Worten „Anlage 12a zur DVO“ die Worte „in der Fassung bis 31. Dezember 2018“ ergänzt.
7. In der Fußnote 9 zu § 29a Absatz 1 werden nach den Worten „Anlage 12a“ die Worte „in der Fassung bis 31. Dezember 2018“ ergänzt.
8. In § 32 Absätze 1 bis 3 sowie in § 33 Absätze 1 und 2 wird die Bezeichnung „v.H.“ jeweils durch die Worte „vom Hundert“ ersetzt.
9. Das Wort „Prozentsatz“ bzw. „Prozentsätze“ wird an den folgenden Stellen durch das Wort „Vomhundertsatz“ bzw. „Vomhundertsätze“ ersetzt:
 - a) in § 29a Absatz 4 Satz 2,
 - b) in § 30 Absätze 1 bis 4,
 - c) in § 32 Absätze 1 bis 3.
10. § 36 wird unter Beibehaltung der Überschrift wie folgt gefasst:
„Diese Anlage, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

XIII. Änderungen in Anlage 12a zur DVO

1. In Anlage 12a Ziffer 1 zur DVO werden alle Regelungsinhalte, die nach der Ziffer „1.“ folgen, gestrichen; angefügt wird der Klammerzusatz „(weggefallen)“.
2. Der letzte Satz in Anlage 12a zur DVO wird wie folgt geändert:

„Diese Anlage, die am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, findet in der vorstehenden Fassung ab 1. Januar 2019 Anwendung.“

XIV. Änderungen in Anlage 12b zur DVO

In Anlage 12b zur DVO werden alle Regelungsinhalte, die nach den Worten „Anwendungstabellen Überleitung“ folgen, gestrichen; angefügt wird der Klammerzusatz „(weggefallen)“.

XV. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

B. Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen

„§ 30 Absatz 1 Befristete Arbeitsverträge“ der DVO lautet ab 1.4.2019

(1) Befristete Arbeitsverträge sind nach Maßgabe des Teilzeit- und Befristungsgesetzes sowie anderer gesetzlicher Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen zulässig. Die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes soll bei Mitarbeitern von EG 1 bis EG 5 bzw. S 2 bis S 4 die Dauer von höchstens zwölf Monaten, im Übrigen die Dauer von höchstens achtzehn Monaten nicht überschreiten.

C. Korrektur der Fußnote 22a zu § 20 Absatz 3 DVO

In der Tabelle der Fußnote 22a (ab 1.1.2019 Fußnote 42) zu § 20 Absatz 3 DVO wird für das Kalenderjahr 2020 der Wert „45,47 v.H.“ in den Entgeltgruppen 13-15 ersetzt durch den Wert „45,57 v.H.“.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt.

Görlitz, den 5. März 2019

Az. 35/2019

L.S.

gez. Wolfgang Ipolt
Bischof

gez. Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 35 Dekret zur Inkraftsetzung der Korrektur der Langfassung des Beschlusses der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 14.12.2017 für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2020

Auf Grundlage des Beschlusses der Bundekommission vom 11.10.2018 wurden durch die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2020 Tabellen der Langfassung des Beschlusses der Regionalkommission Ost vom 14.12.2017 korrigiert. Diese wurden durch Dekret Bischof Ipolts vom 27. März 2019 (Az. 1001/2017) in Kraft gesetzt.

Die korrigierten Tabellen werden als Anlage zum Amtsblatt des Bistums Görlitz Nr. 3/2019 vom 1. April 2019 veröffentlicht.

Nr. 36 Beschlüsse der Bundekommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 11. Oktober 2018

Die Bundekommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 6. Dezember 2018 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

- A. Änderungen im Allgemeinen Teil der AVR – Beendigung des Dienstverhältnisses**
Korrekturen von mittleren Werten in den Tabellen des Anhangs zum Bundesbeschluss vom 14. Juni 2018

- B. Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR – Verlängerung der Regelung zum Dualen Studium**

Die vorgenannten Beschlüsse wurden durch Dekret Bischof Ipolts vom 31. Januar 2019 (Az. 876/2018) für das Bistum Görlitz in Kraft gesetzt. Sie werden in vollem Wortlaut in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ Heft 3/2019 am 11. Februar 2019 veröffentlicht.

Nr. 37 Personalia Priester

Mit Dekret vom 5. März 2019 entpflichtet Bischof Ipolts Herrn Pfarrer **Ansgar Florian** zum 31. August 2019 von seinem Amt als Pfarrer der Pfarrei Beata Maria Virgo Neuzelle.

Mit Dekret vom 1. April 2019 ernannte Bischof Ipolts zum 1. September 2019 Herrn Pfarrer **Ansgar Florian** zum Kooperator (vicarius paroecialis) der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt Wittichenau.

Mit Dekret vom 1. April 2019 ernannte Bischof Ipolt mit Zustimmung des Abtes der Zisterzienserabtei Stift Heiligenkreuz (Österreich) nach can. 682 § 1 CIC, unbeschadet seines Amtes als Prior des Priorates Neuzelle, zum 1. September 2019 Herrn **P. Simeon Wester OCist** zum Pfarrer der Pfarrei Beata Maria Virgo Neuzelle.

Nr. 38 Katholisches Büro Berlin-Brandenburg – neuer Leiter ab 1. April 2019

Ab 1. April 2019 wird das Katholische Büro Berlin-Brandenburg geleitet durch:

Gregor Engelbreth
Chausseestraße 128/129
10115 Berlin
Tel.: (030) 28 04 64 28
Fax (030) 28 09 44 37
E-Mail: katholischesbuero@erzbistumberlin.de

Nr. 39 Neubesetzung „Zentrale Dienste“ im Bischöflichen Ordinariat

Am 12. März 2019 begann Frau Antje Wittig in Nachfolge von Herrn Stephan Laube, welcher auf Grund Renteneintritts ausscheidet, ihren Dienst im Bischöflichen Ordinariat.

Nr. 40 Priestertag 2019

Die Einladung des Bischofs zum diesjährigen Priestertag am 8. Mai liegt für die Priester und Diakone des Bistums diesem Amtsblatt bei.

Nr. 41 Teilneuwahl der Kirchenvorstände und Neuwahl der Pfarrgemeinderäte am 17. Mai 2020

Am Sonntag, dem 17. Mai 2020 werden die Teilneuwahl der Kirchenvorstände und die Neuwahl der Pfarrgemeinderäte stattfinden.



Dr. Alfred Hoffmann
Generalvikar